

Vorblatt zur Wahlleistungsvereinbarung

Sie sind im Begriff eine sogenannte Wahlleistungsvereinbarung über gesonderte Erbringung und Berechnung wahlärztlicher Leistungen und/oder sonstiger Wahlleistungen zu unterschreiben. Hierfür schreibt der §17 Abs. 2 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) und die Bundespflegesatzverordnung (BPfIV) vor, dass Patienten*innen, **vor** Abschluss der Vereinbarung über die Entgelte der Wahlleistungen und deren Inhalt im Einzelnen zu unterrichten sind. Dieser Verpflichtung möchten wir hiermit nachkommen.

Das KHEntgG und die BPfIV unterscheiden:

Allgemeine Krankenhausleistungen sind die Krankenhausleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Patientenversorgung notwendig sind.

Wahlleistungen hingegen sind über die allgemeinen Krankenhausleistungen hinausgehende Sonderleistungen, welche gesondert zu vereinbaren und vom/von der **Patienten*in zu bezahlen** sind und unterteilen sich in **wahlärztliche Leistungen** und **sonstige Wahlleistungen**: Mit der Vereinbarung wahlärztlicher Leistungen erwerben Sie einen Anspruch auf die persönliche Behandlung durch besonders qualifizierte und erfahrene Ärzte der Charité, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen außerhalb des Krankenhauses. Berechnet die Charité die wahlärztlichen Leistungen, ändert sich nichts an der Art der Leistungserbringung. **Selbstverständlich erhalten Sie auch ohne Abschluss der Wahlleistungsvereinbarung die medizinisch notwendige Versorgung durch hinreichend qualifizierte Ärzte*innen.**

Im Einzelnen richtet sich die korrekte Abrechnung nach den Regeln der **amtlichen Gebührenordnung für Ärzte bzw. Zahnärzte (GOÄ/GOZ)**. Rechnungen auf Basis der GOÄ/GOZ sehen in der Regel wie folgt aus: In der ersten Spalte wird die abrechenbare Leistung mit einer Gebührenziffer versehen, die in der zweiten Spalte verbal beschrieben ist. In der dritten Spalte wird die Leistung mit einer Punktzahl bewertet. Dieser Punktzahl ist ein für die GOÄ einheitlicher Punktwert zugeordnet, welcher in Cent ausgedrückt ist. Der derzeitige Punktwert beträgt 5,82873 Cent. In der vierten Spalte findet sich der Steigerungsfaktor, der in Abhängigkeit von Schwierigkeit und Zeitaufwand 1,0 bis 3,5 betragen kann. In der fünften Spalte findet sich die Minderung auf voll-, teil- sowie vor- und nachstationären Leistungen, die in der Regel 25% (15% bei Hinzuziehung externer Leistungserbringer – vgl. § 6a GOÄ / § 7 GOZ) beträgt. Aus der Multiplikation von Punktzahl, Steigerungssatz und Punktwert ergibt sich der Preis für die Leistung (Spalte 5), welcher Grundlage für die Minderung (Spalte 6) ist.

Beispiel:

Gebührenziffer	Leistungsbeschreibung	Punktzahl	Steigerungssatz	Preis (€) ohne Minderung	Minderung	Preis (€) nach Minderung
8	Untersuchung zur Erhebung des Ganzkörperstatus, ggf. einschl. Dokumentation	260	2,3	34,86	25%	26,15

Die Gebührenordnungen (GOÄ/GOZ) und eine Musterrechnung können eingesehen werden.

Die Vereinbarung wahlärztlicher Leistungen kann eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung bedeuten. Prüfen Sie bitte, ob Ihre private Krankenversicherung, Beihilfe, etc. diese Kosten deckt.

Als **sonstige Wahlleistungen** für Ihre stationäre Unterbringung bieten wir Ihnen zusätzlich folgende Leistungen und Preise an, die an allen drei Standorten einheitlich und gesondert in Rechnung gestellt werden:

a)	Einbettzimmer auf einer Wahlleistungsstation (M120, S36A, WAC-S20)	180,00€ / Tag	
b)	Einbettzimmer (eingestreuete Wahlleistungszimmer)	152,00€ / Tag	
c)	Zweibettzimmer auf einer Wahlleistungsstation (M120, S36A, WAC-S20)	92,00€ / Tag	
d)	Zweibettzimmer (eingestreuete Wahlleistungszimmer)	72,00€ / Tag	
e)	Unterkunft und Verpflegung einer Begleitperson ohne med. Begründung	45,00€ / Tag	zzgl. MwSt
f)	Unterkunft und Verpflegung einer Begleitperson von Kindern ohne Anspruch auf ein eigenes Zimmer	18,80€ / Tag	zzgl. MwSt
g)	Elternzimmer (nach der Geburt)	119,00€ / Tag	zzgl. MwSt
h)	Komfortelemente ohne gesondert berechenbare Unterkunft	30,00€ / Tag	
i)	Wahlessen für Begleitpersonen derzeit nur für Pädiatrische Kliniken am CVK und Geburtsmedizin am CVK und CCM	12,99€ / Tag	inkl. MwSt

Patientendaten

Leistungen

I. Wahlärztliche Leistungen

Wahlärztliche Leistungen

II. Sonstige Wahlleistungen

Unterbringung 1-Bettzimmer, wenn verfügbar/ hilfsweise

Unterbringung 2-Bettzimmer

Unterbringung einer Begleitperson mit Verpflegung

Elternzimmer (nach der Geburt)

Komfortelemente ohne gesonderte Unterkunft

Wahlessen für Begleitpersonen

Wahlleistungsvereinbarung

Zwischen o.g. Patienten*in bzw. Sorgeberechtigten und der Charité - Universitätsmedizin Berlin (im Folgenden: Charité), wird die Erbringung der oben angekreuzten Wahlleistungen zu den in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und den im DRG-Entgelttarif / Pflegekostentarif genannten Bedingungen ab _____ vereinbart. Die Charité stellt dem Patienten*in je ein Exemplar der **Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB)** und des **DRG-Entgelttarifs** zur Einsicht zur Verfügung, gibt auf Wunsch Gelegenheit zur Einsichtnahme in ein Exemplar der aktuellen **Gebührenordnung für Ärzte bzw. Zahnärzte (GOÄ / GOZ)** und weist auf die folgenden Bedingungen ausdrücklich hin.

Wahlarztkette

Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf alle an der Behandlung beteiligten angestellten oder beamteten Ärzte*innen der Charité, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der voll- und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung berechtigt sind (nachfolgend: Wahlärzte*innen), einschließlich der von diesen Ärzten*innen veranlassten Leistungen und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb der Charité (§17 Abs. 3 KHEntgG). Die gesondert berechenbaren ärztlichen Leistungen werden, auch soweit sie von der Charité berechnet werden, durch Wahlärzte*innen persönlich oder unter der Aufsicht dieses Arztes*in nach fachlicher Weisung von einem nachgeordneten Arzt*in erbracht (§4 Abs. 2 GOÄ, GOZ). Diese Vereinbarung kann jederzeit gekündigt werden.

Vorstationäre Behandlung zur Prüfung der Notwendigkeit einer vollstationären Krankenhausbehandlung

Soweit vorstationäre Behandlung der Prüfung der Notwendigkeit einer vollstationären Krankenhausbehandlung dient, wird diese Wahlleistungsvereinbarung zu Beginn der vorstationären Behandlung nur unter der Bedingung geschlossen, dass eine Aufnahme zur vollstationären Behandlung erfolgt.

Stellvertretung

Die wahlärztlichen Leistungen werden vom/von der Wahlarzt*in persönlich oder unter dessen Aufsicht nach fachlicher Weisung von einem nachgeordneten/r Arzt*in der Abteilung bzw. des Instituts erbracht. **Im Fall der unvorhersehbaren Verhinderung werden die wahlärztlichen Leistungen des/der Wahlarztes*in vom/ von der ständigen ärztlichen Vertreter*in erbracht;** der/die Patient*in ist mit der Leistungserbringung durch den ständigen ärztlichen Vertreter in vorbezeichnetem Falle einverstanden.

Die Wahlärzte der einzelnen Abteilungen bzw. Institute sowie deren ständige ärztliche Vertreter*innen sind dem entsprechenden Verzeichnis zu entnehmen. (Nur relevant bei wahlärztlichen Leistungen!)


Ich wünsche einen Ausdruck des Verzeichnisses

Ich verzichte auf einen Ausdruck. Ich habe die Liste gesehen und kann diese jederzeit in der stationären Aufnahme anfordern.


Kenntnisnahme

Ich bestätige, dass ich **vor Abschluss der Wahlleistungsvereinbarung jeweils eine Ausfertigung gesehen** und zur Kenntnis genommen habe: Vorblatt zur Wahlleistungsvereinbarung inkl. Aufstellung der Entgelte für Wahlleistungen (außer ärztliche Wahlleistungen) lt. Entgelttarif, Verzeichnis der Wahlärzte und Datenschutzhinweise lt. Art.13 EU-DSGVO. Darüber hinaus ist mir bewusst, dass ich bei Bedarf sämtliche Unterlagen als Ausdruck erhalten kann.

Empfangsbekanntnis

Berlin, den  _____
Datum und Unterschrift Patient*in/ Vertreter*in/ Sorgeberechtigte

Berlin, den  _____
Unterschrift Patient*in/ Vertreter*in/ Sorgeberechtigte

Berlin, den  _____
Unterschrift für die Charité

Ich handele als Vertreter*in mit Vertretungsvollmacht/ Ich bin Hauptversicherte*r (nichtzutreffendes bitte streichen)

Einwilligung zur Datenweitergabe

Ich bin informiert und einverstanden, dass die Abrechnung und die hierfür notwendige Erfassung von privat- und wahlärztlichen Leistungen durch die externen Unternehmen unimed GmbH, Michael-Uwer-Straße 17-19, 66687 Wadern bzw. PVS berlin-brandenburg-hamburg GmbH & Co. KG, Invalidenstr. 92, 10115 Berlin sowie deren Konzernmutter, PVS holding GmbH, Remscheider Str. 16, 45481 Mülheim a.d. Ruhr, erfolgt. Hierzu bevollmächtigen die Charité bzw. die zur Liquidation berechtigten Ärzte*innen die unimed zur Geltendmachung und Einziehung der Honorarforderung (im Namen und) auf Rechnung der Charité bzw. treten die mir gegenüber bestehende(n) Honorarforderung(en) treuhänderisch an die PVS ab. Die PVS wird somit Inhaberin der Forderung(en) und macht diese im eigenen Namen geltend. Dabei unterliegt die PVS bis zur endgültigen Bezahlung auch zur Höhe der Honorarforderung den Weisungen des Leistungserbringers, welcher insoweit Herr des Verfahrens bleibt. Ich gebe die jederzeit für die Zukunft widerrufliche Einwilligung, dass die Charité bzw. die liquidationsberechtigten Ärzte*innen die Forderung(en) abtreten und die hierzu erforderlichen patientenbezogenen Behandlungsdaten (bspw. Name, Anschrift, Befunde, Diagnosen) an diese Unternehmen ausschließlich zur Rechnungsstellung, zum Forderungseinzug und zur Abrechnungsauswertung weitergeben und von diesen zu den vorgenannten Zwecken verarbeitet werden dürfen. Insoweit entbinde ich die Mitarbeiter*innen der Charité bzw. die zur Liquidation berechtigten Ärzte*innen ausdrücklich von der ärztlichen Schweigepflicht. Es wird auf die aushängenden Informationen gemäß Art. 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) hingewiesen. Die weiteren Betroffenenrechte gemäß Art. 13 der EU- Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie unter <https://www.charite.de/service/datenschutz/>

Berlin, den



Unterschrift Patient*in/ Vertreter*in/ Sorgeberechtigte